

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
- 7. Vertragsperiode -

zwischen
Stadt Bielefeld
vertreten durch den Oberbürgermeister
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

und
Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e.V.
Schildescher Str. 55
33611 Bielefeld

- nachfolgend Träger genannt -

I.
Präambel

Gemeinsame Zielsetzung Freier Träger und der Stadt Bielefeld ist es, darauf hinzuwirken, dass sich ihre Tätigkeit zum Wohl der Menschen in der Stadt wirksam ergänzt und dass (Sozial-)Leistungen umfassend und zügig gewährt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinnützige und freie Organisationen, Träger bzw. Einrichtungen (Freie Träger) leisten einen wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Beitrag zur sozialen Arbeit, zur Kinder- und Jugendhilfe, zur Integration und zum Gesundheitswesen. Sie sind für die Stadt Bielefeld verlässliche Partner, die bereit und in der Lage sind, notwendige Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen vorzuhalten, die Ergebnisse ihrer Leistungen offen zu legen und kontinuierlich fort zu entwickeln. Dabei achtet die Stadt Bielefeld als Leistungsträger i. S. d. SGB I die Selbständigkeit des Freien Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben.

In Ausführung der sozialrechtlichen Grundlagen nach dem SGB wird die nachstehende Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung als Austauschvertrag i. S. d. §§ 53, 55 SGB X mit Regelungen zur

- Sicherung sozialer Angebote, Hilfeleistungen und einer stabilen und an den Menschen ausgerichteten sozialen Infrastruktur
- wirksamen Unterstützung der Tätigkeit des Freien Trägers und ggf. zur Ergänzung städt. Angebote, Leistungen und/oder Maßnahmen
- finanziellen Absicherung der Arbeit des Freien Trägers
- Weiterentwicklung sozialer Leistungen, Angebote, Maßnahmen, Einrichtungen

geschlossen.

II.
Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wird zwischen den Vertragsparteien ein Zuwendungsrechtsverhältnis begründet, mit dem die Parteien wechselseitig ihnen obliegende Rechte und Pflichten verbindlich festlegen und Regelungen insbesondere über die Zweckbestimmung, die Auszahlung und die Berichtspflichten treffen.

Hierbei gelten insbesondere nachfolgende Prämissen bzw. Rahmenbedingungen, die zu beachten und umzusetzen sich die Vertragsparteien im Rahmen partnerschaftlicher und vertrauensvoller Kooperation und Abstimmung verpflichten:

Materiell-rechtliche Grundlagen

Materiell-rechtliche Grundlagen der Förderung sozialer Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und der Angebote, Hilfen und/oder Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens sind insbesondere das SGB I bis XII und alle weiteren spezialgesetzlichen (Sozialrechts-)Regelungen, zu beachtende bundes- und landesrechtliche Vorschriften für Zuwendungen und Zuschüsse.

Planungsverantwortlichkeiten der Stadt Bielefeld als (Sozial-)Leistungsträger i. S. d. SGB I bleiben von der nachfolgenden Vereinbarung unberührt. Einschätzungen und Erfahrungen der Freien Träger sind hierbei zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für die der Stadt Bielefeld insbesondere in ihrer Funktion als Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung i. S. d. Grundausstattung kommunaler Daseinsvorsorge im Bereich sozialer Arbeit, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei Angeboten öffentlicher Gesundheitsvor- und -fürsorge.

Kommunale, fachlich-inhaltliche Grundlagen

Zu berücksichtigende kommunale Grundlagen sind alle von den zuständigen kommunalen Entscheidungsgremien formulierten und beschlossenen Eckwerte, Grundsätze, Richtlinien, Handlungsempfehlungen etc. in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere sind folgende für die wechselseitige Ausgestaltung des Zuwendungsrechtsverhältnisses verabschiedeten Eckpunkte und Erwartungen zu Art, Umfang und Inhalt der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zu beachten:

- die Konzepte zum familienfreundlichen (Beschluss des Rates vom 20.11.2008), senioren- und behindertenfreundlichen Bielefeld (Beschluss des Rates vom 19.02.2009)
- das Bielefelder Konzept zum demographischen Wandel (Beschluss des Rates vom 31.08.2006)
- das Konzept – Wir fördern Integration! – Integrationskonzept für Bielefeld (Beschluss des Rates vom 23.09.2010) sowie die Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes „Diversität, Partizipation und Integration – Konzept für Bielefeld“ (Beschluss des Haupt-, Wirtschafts- und Beteiligungsausschusses vom 30.06.2016).
- Handlungsansätze aus dem Arbeitsprozess „Bielefeld integriert – Umgang mit der Flüchtlingszuwanderung“ (Beschluss des Haupt-, Wirtschafts- und Beteiligungsausschusses vom 30.06.2016)
- Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (Beschluss des Rates, Juni 1997)
- Bielefelder Rahmenrichtlinien zur Förderung der Jungenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14.01.2009)
- die Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.05.2016
- die durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bielefeld am 08.05.1996 beschlossene Konzeption „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
- Kinder- u. Jugendförderplan der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung
- Bielefelder Leitlinien für die Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule vom 25.04.2007
- das kommunale Handlungsprogramm der Stadt Bielefeld zur Gleichstellung von Lesben und Schwulen im Jugendbereich (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2002)
- Leitlinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bielefeld (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.09.2003)
- Neukonzeptionierung der Mobilen Jugendarbeit (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.09.2009)
- Vereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und Trägern von Erziehungsberatungsstellen zur Zusammenarbeit bei Kindern und Jugendlichen als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt.

Des Weiteren ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote inklusiv durchgeführt werden.

Als Qualitätsmerkmal implementieren die Einrichtungen eine interkulturelle Öffnung. Dabei berücksichtigen sie die Vielschichtigkeit der Einwanderungsgesellschaft und richten ihre Angebote bedarfs- und zielgruppengerecht aus.

Weiter berücksichtigt die Leistungserbringung die formulierten Ziele des Produkthaushaltes der Stadt Bielefeld sowie die Erkenntnisse des Lebenslagenberichtes des Sozialdezernats.

Finanzwirtschaftliche Grundlagen

Grundlagen für die Finanzierung im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen sind insbesondere die jeweils geltende Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld mit dem Haushaltsplan als Anlage einschließlich eines eventuellen Haushaltssicherungskonzepts in der jeweils geltenden Fassung. Bei der in dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung festgelegten Fördersumme (siehe § 2) handelt es sich um eine (Mit-)Finanzierung der vom Träger in diesem Leistungsbereich erbrachten Leistung. Die Gesamtfinanzierung des Angebotes setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Städtischer Anteil
- Drittmittel-Anteil
- Eigenanteil des Trägers

Diese Finanzierungsanteile ergeben sich aus der Kalkulation (Anlage 3.1) und werden auch im jährlichen Verwendungsnachweis (Anlage 4.1.2 bzw. 4.2.2) prozentual ausgewiesen. Hierbei ist Anlage 5.0 mit den Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen.

Das Verhältnis des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung findet bei allen (Planungs-) Gesprächen, die steuerungsrelevante Aspekte der Leistungserbringung betreffen, Berücksichtigung.

§ 1 Leistungen und Leistungsverpflichtung des Trägers

(1) Der Träger stellt folgende (Dienst-)Leistung(en) bzw. Angebote bereit: unabhängige Beratung für Frauen und Familien rund um Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit durch Hebammen mit fachlicher Kompetenz.

Anschrift: Schildescher Str. 55, 33611 Bielefeld
Rechtsgrundlage der Leistung: § 11 ÖGDG

(2) Die Leistungsbezeichnung und -beschreibung, die Art und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus der Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung einschließlich der Übersicht zur Personalausstattung (Anlage 2) sowie aus der Kalkulation (Anlage 3.1). In der Anlage 2 ist sowohl die Leistung als auch die Zielformulierung konkret zu beschreiben.

Aus der Darstellung muss sich auch der von der Stadt Bielefeld geförderte Anteil an der Leistung eindeutig definieren lassen. Bei mehrjähriger Vertragslaufzeit ist die Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung vom Träger jährlich im Rahmen seiner Berichtspflicht zu überprüfen, ggf. fortzuschreiben und mit der Stadt Bielefeld neu abzustimmen. Die - den jeweiligen aktuellen Verhältnissen entsprechende - Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung einschließlich der Übersicht zur Personalausstattung ist Voraussetzung für die mit dieser Vereinbarung beabsichtigte städtische Zuwendung und (Mit-) Finanzierung der Leistung.

(3) Die Leistungs- und Ausstattungsbeschreibung einschließlich der Übersicht zur Personalausstattung (Anlage 2) und die Kalkulation (Anlage 3.1) werden mit der Vertragsunterzeichnung durch die Träger vorgelegt, durch die Stadt Bielefeld bis zum 30.06.2019 überprüft und abschließend mit dem Träger abgestimmt.

(4) Werden mit der städtischen Zuwendung mehrere Angebote nach § 1 Abs. 1 gefördert, so sind für jedes dieser Angebote gesonderte Leistungs- und Ausstattungsbeschreibungen (Anlage 2), Kalkulationen der Einnahmen und Ausgaben (Anlage 3.1) und im Rahmen der Nachweispflicht ebenfalls einzelleistungsbezogene Jahresabschlussberichte (Anlage 4.1.1 bzw. 4.2.1) und zahlenmäßige Nachweise (Anlage 4.1.2 bzw. 4.2.2) vorzulegen.

(5) Der Träger hat die Möglichkeit, bei wesentlichen Änderungen seiner Einnahmen und/oder Ausgaben und bei für notwendig gehaltenen Weiterentwicklungen in das Gespräch mit der Stadt Bielefeld einzutreten. Er legt zu den unter Abs. 2 genannten Parametern unverzüglich neue Leistungs- und Ausstattungsbeschreibungen (Anlage 2) sowie neue Kalkulationen der Einnahmen und Ausgaben (Anlage 3.1) vor.

Ergibt sich eine Änderung nach Satz 1 dieses Absatzes aufgrund nicht übernommener Sachkostensteigerungen, ist eine Leistungsminderung durch den Träger maximal im Umfang der durchschnittli-

chen Steigerung des Verbraucherpreisindex im zurückliegenden Kalenderjahr möglich. Berechnungsgrundlage ist der Sachkostenanteil der Vertragssumme.

(6) Der Träger zeigt bezüglich der von der Stadt Bielefeld (mit-)finanzierten Personalstellen unverzüglich nach Bekanntwerden durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Stadt Bielefeld folgende Sachverhalte an:

- jede über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht oder nur teilweise besetzte Stelle (z.B. infolge Beendigung oder Unterbrechung eines Arbeitsverhältnisses, Stundenreduzierung, Krankheit, Mutterschutz etc.) und
- jeden Personalwechsel, der zu einer Aufgabenwahrnehmung durch eine Person mit geringerer Qualifikation als vereinbart führt.

Die Stadt Bielefeld und der Träger treffen umgehend Absprachen darüber, ob und ggfs. welche Auswirkungen sich aus den Veränderungen nach Satz 1 Alternativen 1 und 2 ergeben auf

- die vom Träger zu erbringenden Leistungen und seine Leistungsverpflichtung (vergleiche § 1) und
- die Finanzierung der Leistung durch die Stadt Bielefeld (vergleiche § 2), wenn die veränderte Situation zu geringeren Kosten auf Seiten des Trägers führt.

(7) Das Ergebnis von Absprachen nach Abs. 5 und 6 ist schriftlich festzuhalten und im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemäß § 3 zu berücksichtigen.

Im Nachhinein ist es nicht möglich, eine solche Absprache zu treffen.

(8) Der Träger verpflichtet sich im Zusammenhang mit der von ihm zu erbringenden Leistung zur Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Grundlagen einschließlich der von den zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Bielefeld verabschiedeten Beschlüsse, Richtlinien, Handlungsleitlinien und -empfehlungen auf dem Gebiet sozialer Leistungen und Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe sowie Integrationsarbeit etc. in der jeweils geltenden Fassung. Er wirkt in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Umsetzung der sogenannten Mädchenrichtlinien sowie auf eine bedarfsgerechte Ausrichtung des Angebotes für Mädchen und Frauen hin.

§ 2 Finanzierung der Leistung

(1) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich ab dem 01.01.2019 zur (Mit-) Finanzierung der unter § 1 genannten Leistung.

(2) Die Stadt Bielefeld zahlt dem Träger im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien/Entscheidungsträger zum Haushalt der Stadt und zu Art, Inhalt und Umfang der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen eine Zuwendung in Höhe von

10.000,-- €/Jahr.

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum im Sinne des Verwendungsnachweises für die Zuwendung ist das jeweilige Haushaltsjahr, in dem die Zuwendung zur Auszahlung kommt.

Die Zuwendung wird ¼ jährlich ½ jährlich jährlich
zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

auf die der Stadt Bielefeld hierfür vom Träger benannte Bankverbindung ausgezahlt.

(3) Die Zuwendung wird als personal- und sachkostenumfassendes Budget gewährt. Der Träger verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der im Rahmen dieses Zuwendungsverhältnisses zur Verfügung gestellten städtischen Mittel. Der Verwendungszweck ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2. In diesem Rahmen sind die Personal- und Sachkosten gegenseitig deckungsfähig.

(4) Sofern die jeweils zur Verfügung gestellte Zuwendung für andere als die in § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 definierten Positionen im Personal- und Sachkostenbereich verwendet werden soll, ist dies vorab mit der Stadt Bielefeld zu klären und schriftlich zu vereinbaren. Beabsichtigt der Träger aus

fachlichen Überlegungen heraus eine Veränderung des Angebotes, so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 5 und Abs. 6 verwiesen.

(5) Dem Träger ist ein Überschuss- bzw. Verlustvortrag in das nächste Haushaltsjahr zu ermöglichen, der sich aus der Gesamtbetrachtung der Ausgaben und Einnahmen der von diesem Vertrag umfassten Leistungen ergibt. Dieser darf 10 % des jährlichen städtischen Zuwendungsbetrages nicht übersteigen.

Darüber hinausgehende Überschüsse / Verluste sind nicht übertragbar; die Überschüsse sind im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung an die Stadt Bielefeld zurückzuzahlen. Erzielte Überschüsse sind im Falle der Beendigung der Leistung an die Stadt Bielefeld zurückzuzahlen.

(6) Der Träger nutzt zur Qualifizierung und Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes mögliche ergänzende Drittmittel. Bei Teilfinanzierung der Leistung nach § 1 der Vereinbarung durch Drittmittel (= Bundes-, Landesmittel o. Ä.) gilt, dass ausfallende Drittmittel nicht durch kommunale Mittel ersetzt werden. Kann der Träger aufgrund von ausfallenden (Dritt-)Mitteln das vereinbarte und in Anlage 2 beschriebene Leistungsangebot nicht (mehr) in vollem Umfang aufrechterhalten, so kann eine Veränderung des Leistungsangebotes in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern erfolgen. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 5 und Abs. 6 verwiesen.

(7) Spenden sind nur dann als Einnahmen zu benennen, wenn sie demselben Zuschusszweck dienen (Ausschluss einer Doppelfinanzierung), wie unter § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung benannt.

§ 3

Prüfung der Leistungserbringung, Jahresabschlussbericht und Verwendungsnachweis

(1) Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der städtischen Zuwendung sowie die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu prüfen bzw. durch Dritte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht umfasst u. a. stichprobenartige Buch-, Beleg-, und Geschäftsunterlagenprüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweispflicht des Trägers. Bei der Festlegung von Prüfungsumfang und Prüfungshäufigkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Träger verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Träger ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Träger bewahrt die im Zusammenhang mit der städtischen Zuwendung stehenden Bücher, Belege, Geschäftsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf; steuerrechtliche oder andere Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Träger ist verpflichtet, über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung der Stadt Bielefeld Nachweis zu führen. Der Nachweis der Verwendung ist bis spätestens zum 30.06. des auf die städtischen Zuwendungen folgenden Kalenderjahres bzw. bis zum zwischen den Vertragspartnern für bestimmte Angebote gesondert vereinbarten Termin zu erbringen. Der Verwendungsnachweis des Trägers besteht aus einem Jahresabschlussbericht (Anlage 4.1.1 bzw. zwischen den Vertragspartnern für bestimmte Angebote gesondert vereinbarte Anlage) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage 4.1.2). Der Jahresabschlussbericht beinhaltet eine Übersicht über die inhaltliche Tätigkeit, die eine Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung ermöglicht. Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Übersicht zur Personalausstattung, ersatzweise auf eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Beide vorgenannten Nachweise beziehen sich auf den jeweils mit dieser städtischen Zuwendung (mit-) finanzierten Leistungsbereich.

(4) Sofern Träger Leistungen nach § 16 a SGB II erbringen, sind die Leistungen durch die Träger zu erfassen und im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Anlage (4.1.3 bzw. 4.2.1) darzustellen.

(5) Für Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit einer jährlichen städtischen Zuwendung bis einschließlich 10.000 € - bezogen auf das Einzelangebot - gilt das vereinfachte Verwendungsnachweisverfahren unter Verwendung der Anlagen 4.2.1 und 4.2.2.

(6) Soweit sich innerhalb des Vertragszeitraumes Zweifel an der wirtschaftlichen, sparsamen oder qualitativen Leistungserbringung ergeben, kann die Stadt Bielefeld eine außerordentliche Prüfung vornehmen oder durch Dritte veranlassen. Die Anhaltspunkte für die Zweifel i. S. d. Satzes 1 sind dem Träger schriftlich darzulegen.

(7) Die Stadt Bielefeld kann von ihrem Recht auf Prüfung auch durch Beauftragung einer/eines sachverständigen Dritten Gebrauch machen (s.o.). Die Kosten hierfür sind durch die Stadt Bielefeld zu tragen.

§ 4 Fachcontrolling

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Leistungen vorbehaltlich entsprechender Beratung der zuständigen kommunalen Gremien fortlaufend zu optimieren. Die Optimierung erstreckt sich auf fachliche Weiterentwicklungen unter dem Aspekt des Sozialraums, der quartiersbezogenen Ansätze und der flächendeckenden Hilfe- und Versorgungsstrukturen sowie auf die Weiterentwicklung von Steuerungsinstrumenten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen (insbes. §§ 4 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1, 79, 79a SGB VIII), der Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien und insbesondere bereits etablierten, mit den Trägern abgestimmten oder im Prozess befindlichen Konzepte, Grundsätze und Verfahren zur Qualitätsentwicklung und –sicherung.

Dies erfolgt in verbindlichen Wirksamkeitsdialogen (dialogischen Planungs- und Steuerungsverfahren), die durch eine regelmäßige Berichterstattung an die zuständigen Gremien ergänzt werden.

§ 4a Weiterentwicklung durch Wirksamkeitsdialoge – Modellhafte Vorgehensweise

Das Finanz- und Fachcontrolling ist unter Mitarbeit des Trägers im Hinblick auf die Zielsetzung und Methodik weiter zu entwickeln. Die Kombination aus Zielworkshops, Wirksamkeitsdialogen und regelmäßigen Berichten an die Fachgremien als Kernkomponenten des Fachcontrollings wird zunächst in den Pilotbereichen Offene Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Frauen und Mädchen sowie Menschen mit chronischer Erkrankung (Sucht) erprobt und nach positiver Evaluation sukzessive ausgeweitet.

Die Vertragsparteien vereinbaren Ziele, Kennzahlen bzw. Indikatoren und Zielwerte für bestimmte Maßnahmen im Rahmen der finanzierten Angebote.

§ 5 Kündigung

(1) Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden:

- Nachhaltige Veränderung bzw. veränderte Schwerpunktsetzung der Angebots- und/oder Bedarfslage
- Gravierende Verschlechterung der städtischen Haushaltssituation
- Gravierende Veränderung der finanziellen Situation des Trägers

(2) Eine Kündigung mit einer Frist von 9 Monaten zum Quartalsende auf Grund des - teilweisen oder vollständigen - Wegfalls von Eigen- und/oder Drittmitteln ist nur möglich, wenn trotz intensiver Bemühungen des Trägers und der Stadt Bielefeld keine Möglichkeit gefunden wird, die Leistung wirtschaftlich und qualitativ in vergleichbarer Art und Weise fortzuführen.

(3) Die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen berechtigt zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

(4) Kommt es im Fall des § 1 Abs. 3 zu keiner einvernehmlichen Abstimmung, berechtigt das beide Vertragsparteien zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung.

(5) Ist für den Träger absehbar, dass das Angebot in zwei Abrechnungszeiträumen (s. § 2 (2)) mit einem Verlust von mehr als 20 % der städtischen Zuwendung abschließt, sind von Seiten des Trägers mit der Stadt Bielefeld Gespräche zu führen, um nach Wegen für eine wirtschaftliche Weiterführung der Leistung zu suchen. Ist eine wirtschaftliche Fortführung des Leistungsangebotes nicht möglich, berechtigt dies die Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Vereinbarung.

(6) Änderungen der Rechtslage, soweit sie wesentliche Grundlagen des Vertrages betreffen, berechtigen zu einer außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. die gekündigten Vertragsteile einzutreten.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Rücktrittsrecht / Rückforderung bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten

(1) Kommt der Träger den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ist die Stadt Bielefeld berechtigt, weitere Zahlungen aus dem Zuwendungsrechtsverhältnis einzustellen. Soweit vertragliche Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung durch den Träger nicht innerhalb einer von der Stadt Bielefeld gesetzten angemessenen Frist nachgeholt werden, ist die Stadt Bielefeld zum Rücktritt vom Vertrag und zur sofortigen Rückforderung bereits gezahlter städtischer Zuwendungen des betreffenden Abrechnungszeitraumes / der betreffenden Abrechnungszeiträume berechtigt.

(2) Erfolgt im Fall des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 keine einvernehmliche Absprache zwischen der Stadt Bielefeld und dem Träger, weil der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 nicht nachgekommen ist, ist er in Höhe der insoweit bei ihm eingetretenen Personal- oder Sachkostensparnis zur sofortigen Rückzahlung der bereits gezahlten städtischen Zuwendung verpflichtet. Stellt die städtische Zuwendung nur eine Mit-Finanzierung der (Dienst-)Leistung(en) bzw. Angebote des Trägers dar, beschränkt sich der Rückforderungsanspruch auf den Anteil der städtischen Zuwendung an der Gesamtfinanzierung.

(3) Die Stadt Bielefeld kann vom Träger die sofortige Rückzahlung bereits gezahlter städtischer Zuwendungen verlangen, wenn und soweit

- die städtische Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unvollständige und/oder unzutreffende Angaben erlangt worden ist – ein Unterlassen steht dabei der unvollständigen und/oder unzutreffenden Angabe gleich – oder
- eine Prüfung (z.B. gemäß § 3) ergibt, dass die städtische Zuwendung nicht dem vereinbarten Zweck und/oder den Vereinbarungen dieses Vertrages einschließlich der nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 getroffenen Absprachen entsprechend verwendet worden ist.

§ 7

Laufzeit der Vereinbarung

Die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung hat vorbehaltlich der Regelungen in § 5 und § 6 Abs. 1 eine Laufzeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019. Sie endet spätestens zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8

Ausfertigung

(1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die betreffende Bestimmung durch eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende und dem beabsichtigten Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

III.
**Ergänzende bzw. abweichende Regelungen zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
im Einzelfall**

1. Die Höhe der vom Träger zu erbringenden Eigenleistung ergibt sich aus der beigefügten Kalkulation, die Bestandteil dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist. Die vereinbarte Eigenleistung des Trägers ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu berücksichtigen.
2. Bundeskinderschutzgesetz
Nach Inkrafttreten der Änderungen des SGB VIII im Hinblick auf die Regelungen der §§ 8a und 72 a des SGB VIII sichern die Träger die Anwendung, Ausgestaltung und Optimierung der Verfahrensabläufe in der hierzu abgeschlossenen Generalvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung zu.
3. Klausel in Verträgen mit einer Vertragssumme über 100.000 €:
Ergibt sich am Ende eines Jahres ein übertragungsfähiger Überschuss von mehr als 10.000 €, so ist die Verwendung des Überschussbetrages mit der Stadt Bielefeld abzustimmen.

Bielefeld,
Für die Stadt Bielefeld
I.V.

Bielefeld,
Für den Träger

Anja Ritschel
Erste Beigeordnete